

Erweiterte Hygieneregeln am Berufskolleg Olsberg zum Schuljahresstart 2020/21 in Ergänzung des Hygieneplans

1. Am Berufskolleg Olsberg besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
2. Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. **In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten.** Darüber hinausgehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.
3. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Jede Schule wird eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben. Es ist darauf zu achten, dass die Masken regelmäßig gereinigt und/oder gewechselt werden.
4. Das Trinken im Unterricht ist weiterhin gestattet, zu diesem Zweck ist es möglich, die Mund-Nase-Bedeckung kurzzeitig zu entfernen.
5. Für die regelmäßige Händehygiene sind in den Eingangsbereichen der Schulgebäude Desinfektionsspender vorzufinden, des Weiteren befinden sich in den Toiletten und in den Klassenräumen Seifenspender und Spender mit Einwegtüchern. Machen Sie von diesen Möglichkeiten regelmäßig und eigenverantwortlich Gebrauch. Beim Betreten des Schulgebäudes ist eine Handreinigung vorzunehmen.
6. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen zu können, sind Sitzpläne von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern für den Klassenraum (entsprechend von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in z.B. Kursräumen) anzufertigen und strikt einzuhalten. Im Laborunterricht treffen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer geeignete individuelle Regelungen.
7. In den Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler den Klassenraum, welcher durch die Lehrkraft verschlossen wird. Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, sich während der Pausenzeit auf den Fluren aufzuhalten. Wenn die Wetterverhältnisse einen Aufenthalt auf den Pausenhöfen nicht zulassen, ist der Aufenthalt im Gebäude unter Beachtung der Abstandsregelung und der Maskenpflicht gestattet.

8. In den Pausen haben sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Aufsicht führenden Lehrkräfte auf die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten. Zur Nahrungsaufnahme können die Masken kurzzeitig abgesetzt werden, in diesem Fall ist in besonderem Maße auf die Einhaltung der Abstände zu achten. Verstöße gegen diese Pflichten führen zu entsprechenden Maßnahmen seitens der Schulleitung.

9. Um eine regelmäßige Durchlüftung der Räume sicherzustellen, ist in jedem Klassenraum mindestens einmal pro Unterrichtsstunde und in jeder Pause eine Stoßlüftung durchzuführen.

10. Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

a. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

b. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

11. Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

12. Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein

Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.